



# Entwurf Praxisanpassungen MWSTG

---

## Thema: Festsetzungsverjährung

MWST-Info 20 Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen und Festsetzungsverjährung

### Hinweis:

Entwurf vom 16.06.2025 vor der Praxiskonsultation durch das Konsultativgremium.

*Die Links auf die Ziffern innerhalb der MWST-Info funktionieren aufgrund der Veränderungen im Aufbau der Publikation zum Teil noch nicht oder sind fehlerhaft.*

**Die Texte der aktuell geltenden Praxis sind unter folgendem Link zu finden:**

<https://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public/MI/20/1>

### [Abkürzungen und Akronyme](#)

***Neues Kapitel (Ziff. 8 ff.) zum Thema «Festsetzungsverjährung»:  
Dieses Kapitel ist dementsprechend nicht im Korrekturmodus.***

Der Übersicht halber sind neue Textpassagen grün und unterstrichen. Gelöschte Textpassagen sind ~~rot und durchgestrichen~~.

# MWST-Info 20 Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen und Festsetzungsverjährung

## 1 Einleitung und Gegenstand der vorliegenden MWST-Info

In der vorliegenden Publikation wird geregelt, ab welchem Zeitpunkt eine von der ESTV festgelegte oder geänderte Praxis gemäss [Artikel 65 Absatz 3 MWSTG](#) gilt. Die vorliegende Publikation umfasst zudem die Praxis der ESTV zur Festsetzungsverjährung.

Die ESTV publiziert ihre Praxisfestlegungen ohne zeitlichen Verzug in den entsprechenden MWST-Infos resp. in den MWST-Branchen-Infos im Internet unter <https://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public>.

(...)

## 8 Festsetzungsverjährung

### 8.1 Einleitung

Laut [Artikel 42 Absatz 1 MWSTG](#) verjährt das Recht, eine Steuerforderung festzusetzen, **fünf Jahre** nach Ablauf der Steuerperiode, in der die Steuerforderung entstanden ist. Die Frist kann unterbrochen werden ([Art. 42 Abs. 3 MWSTG](#)) und stillstehen ([Art. 42 Abs. 4 MWSTG](#)), weswegen von einer **relativen Festsetzungsverjährungsfrist** gesprochen wird.

☞ Für die **Unterbrechung** der Festsetzungsverjährungsfrist sind die Ausführungen unter [Ziffer 8.2](#) zu beachten.

☞ Für den **Stillstand** der Festsetzungsverjährungsfrist sind die Ausführungen unter [Ziffer 8.4](#) zu beachten.

Nur Steuerforderungen, die noch nicht rechtskräftig sind, können gemäss [Artikel 42 MWSTG](#) verjähren<sup>1</sup>. Bei der Steuerforderung kann es sich um eine Mehrwertsteuerschuld zugunsten der ESTV oder ein Mehrwertsteuerguthaben zugunsten der steuerpflichtigen Person handeln.

Nach [Artikel 42 Absatz 6 MWSTG](#) verjährt das Recht, die Steuerforderung festzusetzen, in jedem Fall **zehn Jahre** nach Ablauf der Steuerperiode, in der die Steuerforderung

---

<sup>1</sup> Nach Art. 43 Abs. 1 MWSTG wird die Steuerforderung rechtskräftig durch:

- eine in Rechtskraft erwachsene Verfügung, einen in Rechtskraft erwachsenen Einspracheentscheid oder ein in Rechtskraft erwachsenes Urteil (Bst. a);
- die schriftliche Anerkennung oder die vorbehaltlose Bezahlung einer Einschätzungsmitteilung durch die steuerpflichtige Person (Bst. b);
- den Eintritt der Festsetzungsverjährung (Bst. c).

Die Rechtskraft gemäss Art. 43 Abs. 1 Bst. a und b MWSTG kann auch einzelne Teilsachverhalte der Steuerforderung betreffen.

So resultiert z. B. durch schriftliche Anerkennung einzelner Nachbelastungen aus einer Einschätzungsmitteilung eine Teilrechtskraft gemäss Art. 43 Abs. 1 Bst. b MWSTG. Nach Eintritt der Rechtskraft der Steuerforderung oder von Teilen derselben, kann das Recht auf Festsetzung gemäss Art. 42 MWSTG nicht mehr verjähren. Ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft beginnt die Bezugsverjährungsfrist zu laufen (Art. 91 Abs. 1 MWSTG).

**Erstmalige Praxisfestlegung infolge eines Gerichtsurteils ohne bestehende Praxis der ESTV** (Publikationsdatum: xx.xx.202x; vgl. betreffend zeitliche Wirkung ☞ [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

entstanden ist (**absolute Verjährung**). Die absolute Verjährungsfrist kann nicht unterbrochen werden und auch nicht stillstehen.

Die Festsetzungsverjährung ist von der **Bezugsverjährung** zu unterscheiden ([Art. 91 MWSTG](#)), die den Steuereinzug (Inkasso) betrifft. Bei der Bezugsverjährung handelt es sich um das Recht, die Steuerforderung (inkl. Zinsen und Kosten) geltend zu machen, nachdem diese rechtskräftig und somit definitiv geworden ist. Die in der vorliegenden MWST-Info gemachten Ausführungen beziehen sich ausschliesslich auf die Festsetzungsverjährung ([Art. 42 MWSTG](#)).

Die Verjährung der Leistungs- und Rückleistungspflicht gemäss Artikel 12 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR; SR 313.0) richtet sich nach [Artikel 105 Absatz 3 MWSTG](#).

Die Bestimmungen zur Festsetzungsverjährung gemäss [Artikel 42 MWSTG](#) gelten für die **Inlandsteuer** ([Art. 10 ff. MWSTG](#)) und für die **Bezugsteuer** ([Art. 45 ff. MWSTG](#)). Die Einfuhrsteuer ([Art. 50 ff. MWSTG](#)) unterliegt hingegen den Verjährungsbestimmungen des Zollgesetzes vom 18. März 2005 (ZG; SR 631.0) ([Art. 56 Abs. 4 MWSTG](#)).

**Erstmalige Praxisfestlegung infolge Änderung von MWST-Bestimmungen (Art. 42 und 43 MWSTG), anwendbar ab 01.01.2010** (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

## 8.2 Unterbrechung der relativen Festsetzungsverjährungsfrist

### 8.2.1 Fristenlauf und Berechnung

Die Verjährungsfrist **beginnt** am ersten Tag nach Ablauf derjenigen Steuerperiode zu laufen, in welcher die Steuerforderung entstanden ist. Ohne Unterbrechung und ohne Stillstand **endet** die Frist fünf Jahre nach Ablauf der Steuerperiode (am 31. Dezember), in der die Steuerforderung entstanden ist. Am 1. Januar des darauffolgenden Jahres tritt ohne Unterbrechung oder Stillstand die Festsetzungsverjährung ein.

Die relative Festsetzungsverjährungsfrist kann **unterbrochen** werden. Eine Unterbrechung der Verjährungsfrist ist solange möglich, als die Festsetzungsverjährung nicht eingetreten ist.


#### **Beispiel**

*Die steuerpflichtige COSMOS GmbH hat in der Steuerperiode 2022 sämtliche Mehrwertsteuerabrechnungen rechtzeitig eingereicht. Die relative Festsetzungsverjährungsfrist für die Steuerforderung der Steuerperiode 2022 beginnt am 1. Januar 2023 zu laufen und endet ohne Unterbrechung (und ohne Stillstand) am 31. Dezember 2027. Ohne Unterbrechungshandlungen wird die Steuerforderung der Steuerperiode 2022 somit am 1. Januar 2028 infolge Eintritts der Festsetzungsverjährung rechtskräftig ([Art. 43 Abs. 1 Bst. c MWSTG](#)).*

Wird die Verjährungsfrist **durch die steuerpflichtige Person** unterbrochen, beginnt die Verjährungsfrist von fünf Jahren neu zu laufen ([Art. 42 Abs. 2 MWSTG](#)).

Wird die Verjährungsfrist **durch die ESTV oder eine Rechtsmittelinstanz** unterbrochen, beträgt die neue Verjährungsfrist nur **zwei Jahre** ([Art. 42 Abs. 3 MWSTG](#)).


Die Unterbrechungshandlung muss der Empfängerin zugegangen sein, damit sie die Verjährungsfrist unterbricht. Der **Zugang** ist erfolgt, wenn die schriftliche Erklärung oder das Schriftstück in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist. Am Tag nach dem Zugang beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen.

-  Wird nach dem **erstmaligen Unterbruch der Verjährungsfrist durch die ESTV oder eine Rechtsmittelinstanz** die Verjährungsfrist erneut unterbrochen, führt dies unabhängig davon, wer die Unterbrechungshandlung vorgenommen hat, in jedem Fall dazu, dass die neu zu laufen beginnende Frist **zwei Jahre** beträgt.

**Erstmalige Praxisfestlegung infolge Änderung einer MWST-Bestimmung (Art. 42 MWSTG), anwendbar ab 01.01.2010** (vgl. betreffend zeitliche Wirkung  [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

## 8.2.2 Unterbrechungshandlungen


Als Handlungen, welche die Verjährungsfrist unterbrechen, gelten

- eine auf Festsetzung oder Korrektur der Steuerforderung gerichtete empfangsbedürftige schriftliche Erklärung ( [Ziff. 8.2.3](#));
- eine Verfügung der ESTV;
- ein Einspracheentscheid der ESTV;
- ein Urteil (des Bundesverwaltungsgerichts oder des Bundesgerichts);
- eine schriftliche Ankündigung einer Kontrolle der ESTV nach [Artikel 78 Absatz 3 MWSTG](#); sowie
- der Beginn einer unangekündigten Kontrolle durch die ESTV nach [Artikel 78 Absatz 3 MWSTG](#).

Eine Verfügung, ein Einspracheentscheid oder ein Urteil unterbrechen die Verjährungsfrist nur, wenn sie auf Festsetzung oder Korrektur der Steuerforderung gerichtet sind.


Rechtsöffnungsverfügungen nach [Artikel 86 Absatz 3 MWSTG](#), Einspracheentscheide nach [Artikel 86 Absatz 4 MWSTG](#) und Urteile des Bundesverwaltungsgerichts nach [Artikel 86 Absatz 5 MWSTG](#) unterbrechen die Verjährungsfrist nicht.


Feststellungsverfügungen i. S. v. [Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe f MWSTG](#) (sowie Einspracheentscheide und Urteile betreffend Feststellungsverfügungen) unterbrechen die Verjährungsfrist ebenfalls nicht.


**Erstmalige Praxisfestlegung infolge Änderung einer MWST-Bestimmung (Art. 42 MWSTG), anwendbar ab 01.01.2010** (vgl. betreffend zeitliche Wirkung  [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

## 8.2.3 Auf Festsetzung oder Korrektur der Steuerforderung gerichtete empfangsbedürftige schriftliche Erklärung

Gemäss [Artikel 42 Absatz 2 MWSTG](#) unterbricht insbesondere eine «*auf Festsetzung oder Korrektur der Steuerforderung gerichtete empfangsbedürftige schriftliche Erklärung*» die Verjährungsfrist. Gefordert wird ein **Schriftstück**, woraus der Wille auf **Festsetzung oder Korrektur der Steuerforderung hervorgeht**.

-  Als schriftliche Erklärungen gelten Schriftstücke in **Papier-** und in **elektronischer Form** (z. B. E-Mails und Online-Abrechnungen).

-  Die schriftliche Erklärung unterbricht die Verjährungsfrist, wenn sie eine **zurückliegende Steuerperiode** betrifft. Schriftstücke, die bloss eine oder mehrere Abrechnungsperioden einer **laufenden Steuerperiode** betreffen, und **vor Ablauf der Steuerperiode** **zugestellt** werden, unterbrechen die Verjährungsfrist nicht.

-  Die Verjährungsfrist wird für die **ganze Steuerperiode** und **alle Teile der Steuerforderung** der Steuerperiode unterbrochen. Die einzelnen Abrechnungsperioden haben keine eigene Verjährungsfrist.

Das Schriftstück muss auf die Festsetzung oder die Korrektur der Steuerforderung ausgerichtet sein. Dabei muss unterschieden werden, ob die schriftliche Erklärung betragsmässige Angaben zur Steuerforderung enthält oder nicht. Schriftstücke, **die betragsmässige Angaben** zur Steuerforderung zurückliegender Steuerperioden enthalten, vermögen die Verjährungsfrist grundsätzlich zu unterbrechen. Hierzu gehören:

- Eine Einschätzungsmitteilung der ESTV;
- eine Ergänzungsabrechnung oder Gutschrift der ESTV nach Ablauf der betroffenen Steuerperiode, sofern sie nicht lediglich die von der steuerpflichtigen Person bereits ermittelten Steuerzahlen bestätigt;
- eine Abweisung des Antrags eines ausländischen Unternehmens auf Rückerstattung der schweizerischen Mehrwertsteuer durch die ESTV nach [Artikel 107 Absatz 1 Buchstabe b MWSTG](#);
- eine schriftliche Rechtsauskunft der ESTV mit betragsmässigen Angaben zur Steuerforderung, soweit sie nach Ablauf der betroffenen Steuerperiode erteilt wird und nicht lediglich die von der steuerpflichtigen Person bereits ermittelten Steuerzahlen bestätigt;
- alle Abrechnungen (ordentliche Abrechnungen und Korrekturabrechnungen), die der ESTV nach Ablauf der betroffenen Steuerperiode zugehen. Das gilt auch für die Abrechnung der letzten Abrechnungsperiode (wie z. B. die Abrechnung betreffend das 4. Quartal);
- eine Jahresabstimmung;
- eine schriftliche Mitteilung oder Anfrage mit betragsmässigen Angaben zur Steuerforderung zurückliegender Steuerperioden;
- eine Bestreitung einer Einschätzungsmitteilung oder eine Einsprache mit betragsmässigen Angaben zur Steuerforderung zurückliegender Steuerperioden; sowie
- eine Beschwerde vor Bundesverwaltungsgericht oder Bundesgericht mit betragsmässigen Angaben zur Steuerforderung zurückliegender Steuerperioden.

Folgende Handlungen und Schriftstücke, denen **keine betragsmässigen Angaben zur Steuerfestsetzung** zu zurückliegenden Steuerperioden zu entnehmen sind, unterbrechen die Verjährungsfrist dagegen **nicht**:

- Eine Schätzung der ESTV nach [Artikel 86 Absatz 2 MWSTG](#);
- eine Mahnung der ESTV infolge Nichteinreichung der Abrechnung;
- Betreibungsakte der ESTV (inkl. Mahnungen) infolge Nichtzahlung der Mehrwertsteuerforderung;
- eine Gewährung eines Zahlungsplans durch die ESTV;
- eine Ergänzungsabrechnung oder Gutschrift der ESTV, soweit sie vor Ablauf der betroffenen Steuerperiode ausgestellt wird und/oder lediglich die von der steuerpflichtigen Person bereits ermittelten Steuerzahlen bestätigt;
- eine schriftliche Rechtsauskunft der ESTV mit betragsmässigen Angaben zur Mehrwertsteuerforderung, soweit sie vor Ablauf der betroffenen Steuerperiode erteilt wird und/oder lediglich die von der steuerpflichtigen Person bereits ermittelten Steuerzahlen bestätigt;
- alle Abrechnungen (ordentliche Abrechnungen und Korrekturabrechnungen) vor Ablauf der betroffenen Steuerperiode;
- schriftliche Mitteilungen und Anfragen mit zahlenmässigen Angaben, aus welchen die Festsetzung oder Korrekturen der Steuerforderung in Bezug auf die laufende Steuerperiode hervorgeht; sowie
- eine Bezahlung der Steuernachforderung aus einer Einschätzungsmitteilung unter ausdrücklichem Vorbehalt.

### **Beispiel 1**

Bei der Prüfung diverser Unterlagen stellt das Treuhandbüro der ALPHA AG im Juli 2022 u. a. fest, dass seine Klientin in der von ihr ordentlich eingereichten Abrechnung für das 2. Quartal 2019 (Zeit vom 1. April 2019 bis 30. Juni 2019) eine zu tiefe Vorsteuer deklariert hat. Die ALPHA AG reicht eine entsprechende Korrekturabrechnung bei der ESTV ein. Diese trifft am 30. Juli 2022 ein. Die fünfjährige Verjährungsfrist für die Steuerperiode 2019 begann am 1. Januar 2020 zu laufen und würde ohne Unterbrechung am 31. Dezember 2024 enden. Die nach Ablauf der Steuerperiode 2019 eingereichte Korrekturabrechnung unterbricht mit dem Zugang bei der ESTV am 30. Juli 2022 aber die Verjährungsfrist (Art. 42 Abs. 2 MWSTG). Da die Unterbrechung der Verjährungsfrist durch die steuerpflichtige Person erfolgte, beträgt die neu zu laufen beginnende Verjährungsfrist für die Steuerperiode 2019 fünf Jahre. Sie beginnt am 31. Juli 2022 zu laufen und endet am 31. Juli 2027.

### **Beispiel 2**

Die BETA GmbH reichte am 5. September 2021 eine Korrekturabrechnung für das 1. Quartal 2021 (Zeit vom 1. Januar 2021 bis 31. März 2021) ein, welche der ESTV am 6. September 2021 zuzuging. Bei den Korrekturen handelt es sich um Umsätze aus steuerausgenommenen Leistungen, die irrtümlicherweise als steuerbare Leistungen deklariert wurden. Obwohl die Korrekturabrechnung betragsmässige Angaben enthält und somit auf die Korrektur der Steuerforderung gerichtet ist, bewirkt sie keine Unterbrechung der Verjährungsfrist, da die Korrekturabrechnung vor Ablauf der Steuerperiode 2021 eingereicht wurde.

### **Beispiel 3**

Die Mehrwertsteuerabrechnung für das 4. Quartal 2020 der GAMMA AG ging bei der ESTV am 22. Januar 2021 ein. Die fünfjährige Verjährungsfrist für die Steuerperiode 2020 begann am 1. Januar 2021 zu laufen und würde ohne Unterbrechung am 31. Dezember 2025 enden. Die Mehrwertsteuerabrechnung der GAMMA AG für das 4. Quartal 2020 enthält aber betragsmässige Angaben für die im Zeitpunkt des Zugangs bereits abgelaufene Steuerperiode 2020 und ist somit auf die Festsetzung der diesbezüglichen Steuerforderung gerichtet. Der Eingang bei der ESTV unterbrach deshalb die Verjährungsfrist ([Art. 42 Abs. 2 MWSTG](#)). Da die Unterbrechung durch die steuerpflichtige Person erfolgte, beträgt die neu zu laufen beginnende Verjährungsfrist für die Steuerperiode 2020 fünf Jahre. Sie beginnt am 23. Januar 2021 zu laufen und endet am 23. Januar 2026.

Die ESTV versendete am 9. April 2022 eine Ergänzungsabrechnung an die GAMMA AG, in welcher Korrekturen für die Abrechnungsperiode des 4. Quartals 2020 festgehalten wurden. Aus dieser Ergänzungsabrechnung ergab sich ein Steuerguthaben für die steuerpflichtige Person in Höhe von CHF 1'500, das aufgrund zu viel deklariertes Umsätze in der Abrechnungsperiode des 4. Quartals 2020 resultierte. Die Ergänzungsabrechnung der ESTV wurde der GAMMA AG am 10. April 2022 zugestellt. Auch die Ergänzungsabrechnung (Gutschrift) vom 9. April 2022 enthält betragsmässige Angaben für die im Zeitpunkt des Zugangs bereits abgelaufene Steuerperiode 2020 und ist somit auf die Korrektur der Steuerforderung gerichtet. Deren Zugang bei der GAMMA AG bewirkt deshalb eine erneute Unterbrechung der Verjährungsfrist gemäss [Artikel 42 Absatz 2 MWSTG](#). Da die ESTV die Verjährungsfrist unterbrach, beträgt die neu zu laufen beginnende Verjährungsfrist für die Steuerperiode 2020 zwei Jahre. Sie beginnt am 11. April 2022 zu laufen und endet am 11. April 2024.

### **Beispiel 4**

Anlässlich der bei der DELTA AG im Dezember 2021 durchgeführten Kontrolle (die Kontrollankündigung wurde der DELTA AG am 23. Juli 2021 zugestellt) betreffend die Steuerperioden 2016 bis 2020 (Zeit vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2020) stellte die ESTV fest, dass diverse steuerbare Umsätze fälschlicherweise ohne MWST fakturiert wurden. Dies führte zu einer Steuerkorrektur zu Gunsten der ESTV von CHF 500'000. Die entsprechende Einschätzungsmittelteilung wurde der DELTA AG am 15. Dezember 2021

zugestellt. Die schriftliche Ankündigung einer Kontrolle nach [Artikel 78 Absatz 3 MWSTG](#) hat die Verjährungsfrist gemäss [Artikel 42 Absatz 2 MWSTG](#) unterbrochen. Da die ESTV die Verjährungsfrist unterbrochen hat, beträgt die neu zu laufen beginnende Verjährungsfrist für die Steuerperioden 2016 bis 2020 zwei Jahre. Sie beginnt am 24. Juli 2021 und endet am 24. Juli 2023. Die von der ESTV ausgestellte Einschätzungsmitteilung ist auf die Festsetzung der Steuerforderungen betreffend die im Zeitpunkt des Zugangs bereits abgelaufenen Steuerperioden 2016 bis 2020 gerichtet und bewirkt somit erneut die Unterbrechung der entsprechenden Verjährungsfrist gemäss [Artikel 42 Absatz 2 MWSTG](#). Da die ESTV die Verjährungsfrist unterbrochen hat, beträgt die neu zu laufen beginnende Verjährungsfrist für die Steuerperioden 2016 bis 2020 zwei Jahre. Sie beginnt am 16. Dezember 2021 zu laufen und endet am 16. Dezember 2023. Die relative Verjährungsfrist beginnt für sämtliche von der Kontrollankündigung bzw. Einschätzungsmitteilung erfassten Steuerperioden ab Zugang der Unterbrechungshandlungen gleichzeitig zu laufen. Die absolute Verjährung tritt hingegen für jede der betroffenen Steuerperioden separat ein.

#### **Beispiel 5**

Die EPSILON AG reichte die Abrechnung für das 2. Quartal 2020 (Zeit vom 1. April 2020 bis 30. Juni 2020) trotz Mahnung nicht ein, weshalb die ESTV für diese Abrechnungsperiode einen provisorisch geschuldeten Steuerbetrag nach pflichtgemäsem Ermessen i. S. v. [Artikel 86 Absatz 2 MWSTG](#) in Höhe von CHF 2'000 bestimmt hat. Die von der ESTV am 10. Januar 2022 ausgestellte Schätzung ist der steuerpflichtigen Person am 11. Januar 2022 zugegangen. Da eine Schätzung keinen Einfluss auf die Festsetzung der Steuerforderung hat ([Art. 86 Abs. 7 MWSTG](#)), bewirkt diese keine Unterbrechung der Verjährungsfrist für die Steuerperiode 2020.

Da die EPSILON AG den von der ESTV provisorisch geschätzten Steuerbetrag in Höhe von CHF 2'000 nicht bezahlte, setzte die ESTV diesen Betrag am 30. März 2022 nach vorgängiger Mahnung in Betreuung. Weder die Mahnung noch das Betreibungsbegehren erfüllen die Voraussetzungen von [Artikel 42 Absatz 2 MWSTG](#), weil sie keinen Einfluss auf die Festsetzung der Steuerforderung haben ([Art. 86 Abs. 7 MWSTG](#)). Diese Schriftstücke sind somit nicht geeignet, die Verjährungsfrist zu unterbrechen. Ohne weitere Unterbrechung der Verjährungsfrist seitens der ESTV oder der EPSILON AG endet die Verjährungsfrist für die Steuerperiode 2020 am 31. Dezember 2025 und tritt die Festsetzungsverjährung am 1. Januar 2026 ein. Mit Eintritt der Festsetzungsverjährung gilt der von der ESTV provisorisch festgesetzte Steuerbetrag von CHF 2'000 als Steuerforderung der Steuerperiode 2020 ([Art. 86 Abs. 7 MWSTG](#)).

#### **Beispiel 6**

Am 10. Mai 2022 ersuchte die ZETA AG die ESTV um schriftliche Auskunft, ob der für die Steuerperiode 2021 von ihr vorgenommene Vorsteuerabzug korrekt ist. Der schriftlichen Anfrage wurde eine Berechnung in Form einer Excel-Tabelle beigelegt, aus welcher sich ergibt, wieviel Umsatzsteuer für die Steuerperiode 2021 geschuldet und wie hoch das Vorsteuerguthaben der steuerpflichtigen Person ist. Das Schreiben ging am 11. Mai 2022 bei der ESTV ein.

Die schriftliche Anfrage vom 10. Mai 2022 unterbricht die Verjährungsfrist gemäss [Artikel 42 Absatz 2 MWSTG](#), da sie betragsmässige Angaben enthält, die auf Festsetzung der Steuerforderung für die Steuerperiode 2021 gerichtet sind und nach Ablauf der Steuerperiode 2021 bei der ESTV zugegangen ist. Die fünfjährige Verjährungsfrist für die Steuerperiode 2021 hat am 1. Januar 2022 begonnen und würde ohne Unterbrechung am 31. Dezember 2026 enden. Da die ZETA AG die Verjährungsfrist unterbrochen hat, beträgt die neu zu laufen beginnende Verjährungsfrist für die Steuerperiode 2021 fünf Jahre. Sie beginnt am 12. Mai 2022 zu laufen und endet am 12. Mai 2027.

Mit Brief vom 1. Juni 2022 (zugestellt am 2. Juni 2022) bestätigte die ESTV der ZETA AG die Richtigkeit ihrer Berechnungen. Dem Schreiben wurde zudem die Excel-Tabelle mit dem

Vermerk «genehmigt» beigelegt. Obwohl die Rechtsauskunft von der ESTV nach Ablauf der betroffenen Steuerperiode 2021 erteilt wurde und betragsmässige Angaben enthält, bewirkt sie keine Unterbrechung der Verjährungsfrist, da damit lediglich die von der steuerpflichtigen Person bereits ermittelten Angaben bestätigt wurden.

Enthält die schriftliche Erklärung keine betragsmässigen Angaben zur Mehrwertsteuerforderung, unterbricht die schriftliche Erklärung die Verjährung nur, wenn aus dem Inhalt des Schriftstückes auf andere Weise unmissverständlich hervorgeht, auf welche **Tatsachen** sich die Erklärung bezieht, die **unmittelbar eine Festsetzung oder Korrektur der Steuerforderung zur Folge haben**. Unpräzise und vage Formulierungen unterbrechen die Verjährung nicht.

#### **Beispiel 7**

Eine schriftliche Mitteilung der ETA GmbH an die ESTV, wonach Vorsteuerkorrekturen ab dem Jahr 2017 vorgenommen werden müssen, vermag die relative Verjährung nicht zu unterbrechen, weil daraus nicht unmissverständlich hervorgeht, für welche Steuerperiode eine Korrektur der Steuerforderung vorgenommen werden soll, und inhaltlich nicht klar ist, auf welche Aspekte und Themen sich diese Korrekturen beziehen.

#### **Beispiel 8**

Am 28. Dezember 2022 teilte die THETA AG der ESTV schriftlich mit, dass für die Steuerperiode 2017 Privatanteile für privat genutzte Geschäftsfahrzeuge noch nicht abgerechnet wurden und somit für die entsprechende Steuerperiode zu Beginn des Jahres 2023 noch Korrekturabrechnungen eingereicht werden. Im Schreiben wurde zudem ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Festsetzungsverjährung für die Steuerperiode 2017 unterbrochen wird.

Das Schreiben vom 28. Dezember 2022 ist verjährungsunterbrechend, weil dieses den ausdrücklichen Vermerk der Verjährungsunterbrechung enthält, die Steuerperiode, für welche die Steuerforderung korrigiert werden soll, klar benennt, und im Schreiben mit den nicht deklarierten Privatanteilen Tatsachen genannt werden, die unmittelbar eine Korrektur der Steuerforderung zur Folge haben.

#### **Beispiel 9**

Eine allgemeine schriftliche Rechtsauskunft der ESTV, welche die Frage beantwortet, ob in einem Coiffeurgeschäft jede einzelne Person für sich mehrwertsteuerpflichtig ist oder ob der Salon als einfache Gesellschaft (mithin als eigenständiges Mehrwertsteuersubjekt) auftritt, ist nicht verjährungsunterbrechend, da der Inhalt nicht auf Festsetzung oder Korrektur der Steuerforderung gerichtet ist und sich die Auskunft der ESTV zudem nicht auf eine konkrete Steuerperiode bzw. auf konkrete Steuerperioden bezieht.

#### **Beispiel 10**

Ein Schreiben der HETA GmbH an die ESTV, wonach die IOTA GmbH im Jahr 2017 vermutlich zu viel Umsatzsteuer fakturiert habe, vermag die Verjährung nicht zu unterbrechen, weil es sich um eine unpräzise und vage Formulierung handelt und aus den nur allgemein geschilderten Tatsachen nicht unmittelbar hervorgeht, inwiefern diese eine Festsetzung oder Korrektur der Steuerforderung zur Folge haben.

**Erstmalige Praxisfestlegung infolge Änderung einer MWST-Bestimmung (Art. 42 MWSTG), anwendbar ab 01.01.2010** (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [☞ MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

### 8.3 Rechtsfolgen des Ablaufs der Festsetzungsverjährungsfrist

Nach Ablauf der Festsetzungsverjährungsfrist wird die Steuerforderung gemäss [Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe c MWSTG](#) **rechtskräftig**.

Unterbleibt die Festsetzung der Steuerforderung wegen Untätigkeit der steuerpflichtigen Person, insbesondere weil diese weder Mängel nach [Artikel 72 MWSTG](#) korrigiert noch eine Verfügung nach [Artikel 82 MWSTG](#) verlangt, und hat die ESTV **einen provisorischen Steuerbetrag** i. S. v. [Artikel 86 Absatz 2 MWSTG](#) bestimmt, gilt mit Eintritt der Festsetzungsverjährung dieser provisorische Betrag als Steuerforderung der entsprechenden Steuerperiode ([Art. 86 Abs. 7 MWSTG](#)).

### 8.4 Fristenstillstand

Die Festsetzungsverjährungsfrist steht still, solange gegen die steuerpflichtige Person ein **Steuerstrafverfahren nach dem MWSTG** durchgeführt wird und ihr die Eröffnung der Strafuntersuchung mitgeteilt wurde ([Art. 42 Abs. 4](#) i. V. m. [Art. 104 Abs. 4 MWSTG](#)).

Nach Beendigung des Steuerstrafverfahrens läuft die Verjährungsfrist dort weiter, wo sie sich **vor Eintritt des Stillstands zeitlich befand**.

Der Stillstand der Festsetzungsverjährung dauert maximal bis zum **Ablauf der 10-jährigen absoluten Verjährungsfrist** ([Art. 42 Abs. 6 MWSTG](#)).

**Erstmalige Praxisfestlegung infolge Änderung einer MWST-Bestimmung (Art. 42 MWSTG), anwendbar ab 01.01.2010** (vgl. betreffend zeitliche Wirkung [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).